



Bern, 24. Januar 2017

Beilage 1

## Konzept

# *Wohlfahrtsleistungen in den Wäldern der Burgergemeinde Bern*

Die Burgergemeinde Bern definiert den nachhaltigen Umgang mit Wohlfahrtsleistungen bei steigenden Ansprüchen an den Wald.

Die Burgergemeinde Bern verfolgt dabei folgende Ziele:

1. die Grundeigentumsrechte werden auch bei steigenden Wohlfahrtsansprüchen gewahrt.
2. Wohlfahrtsleistungen, die über das gesetzliche Betretungsrecht hinausgehen sind in der Regel verursacherorientiert und nachhaltig finanziert.
3. Vorhaben und Ansprüche, die wirtschaftliche Zielsetzungen auf dem Grundeigentum der Burgergemeinde Bern verfolgen, sind in Wert gesetzt und nachhaltig finanziert.

Die Wohlfahrtsleistungen werden in drei Stufen eingeteilt:

### **Stufe 1: Betreten im ortsüblichen Umfang**

Entschädigungslose Nutzung des Waldes. Diese Wohlfahrtsleistung bedarf keiner Zustimmung durch den Forstbetrieb. Dies beinhaltet den Besuch des Waldes im individuellen familiären und privaten (nicht organisierten) Rahmen. Der Besuch hinterlässt normalerweise keine Werke oder sichtbare Spuren. Vorbehalten bleiben Forderungen aus Schadenersatz.

### **Stufe 2: Gesteigerter Gemeingebrauch**

Die Wohlfahrtsleistung bedarf der Zustimmung durch die Grundeigentümerin und eventuell weiterer Bewilligungen. Der Forstbetrieb definiert die Rahmenbedingungen, unter denen diese Nutzung geduldet werden kann und verrechnet die daraus resultierenden Kosten (Ertragsausfall, nachteilige Effekte, etc.). Dabei sorgt er dafür, dass die Grundeigentümerin aus der Nutzung schadlos gehalten wird. Der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Forstbetrieb, welche die Rechte und Pflichten definiert, ist zwingend. Die Kosten werden der Verur-

sacherin in Rechnung gestellt. Die Verrechnung von Kosten aus Schadenersatz bleibt vorbehalten.

### **Stufe 3: Angebote mit kommerziellem Charakter**

Wohlfahrtsnutzungen auf dem Waldeigentum der Burgergemeinde Bern, die gegen Entgelt an die nutzniessenden Kunden oder Teilnehmer erbracht werden, sind entschädigungspflichtig. Neben den verursachten Kosten wird eine angemessene Entschädigung für die wirtschaftliche Nutzung des Waldareals der Burgergemeinde Bern in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Forstbetrieb, der die Rechte und Pflichten definiert, ist zwingend. Die Verrechnung von Kosten aus Schadenersatz bleibt vorbehalten.